

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2010

Nr. 151

ausgegeben am 25. Mai 2010

Verordnung

vom 18. Mai 2010

betreffend die Abänderung der Verordnung über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Autogewerbe

Aufgrund von Art. 1 Abs. 4 und Art. 13 des Gesetzes vom 14. März 2007 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG), LGBI. 2007 Nr. 101, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 20. Januar 2009 über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Autogewerbe, LGBI. 2009 Nr. 56, wird wie folgt abgeändert:

Anhang

Der bisherige Anhang wird durch nachfolgenden Anhang ersetzt:

Lohn- und Protokollvereinbarung 2010 zum GAV Autogewerbe

1. Lohnerhöhung

Die Vertragsparteien vereinbaren für 2010 eine Erhöhung der Lohnsumme um 0.5 %, die generell zu verteilen ist.

2. Mindestlöhne

Es gelten die nachstehenden Mindestlöhne:

	Ab 1. Berufsjahr	Ab 6. Berufsjahr
Automobil-Mechatroniker/-in (Automechaniker)	CHF 3'600.00	CHF 4'300.00
Automobil-Fachmann/-frau (Automonteur)	CHF 3'300.00	CHF 3'800.00
Autoelektriker	CHF 3'600.00	CHF 4'300.00
Caroseriespengler	CHF 3'600.00	CHF 4'300.00
Autolackierer	CHF 3'600.00	CHF 4'300.00
Landmaschinenmechaniker	CHF 3'600.00	CHF 4'300.00
Automobil-Assistent/-in (Fahrzeugwart)	CHF 3'100.00	CHF 3'500.00
Hilfsarbeiter	CHF 3'000.00	---
Velomechaniker	CHF 3'100.00	---
Fahrrad- und Motorfahrradmechaniker	CHF 3'300.00	---
Motorradsmechaniker	CHF 3'500.00	---

Das Berufsjahr entspricht den nach der Lehre absolvierten Praxisjahren.

3. Löhne für nicht bestandene Lehren
 1. Das Lehrverhältnis endet mit dem Ablauf des Lehrvertrages. Bei nicht bestandener Lehrabschlussprüfung ist der Lehrvertrag zwischen den Vertragsparteien und dem Amt für Berufsbildung entsprechend zu verlängern.
 2. Sofern der Lehrvertrag nicht verlängert wird, fertigen der Arbeitgeber und der Lehrling einen Praktikumsvertrag aus. Das Praktikum dient als Lehrzeit und Vorbereitung zur Lehrabschlussprüfung.
 3. Praktikumslohn bis zur Lehrabschlussprüfung: Lehrlingslohn des letzten Lehrjahres zuzüglich 20 %.
4. Arbeitszeit

Im Jahr 2010 beträgt die durchschnittliche Wochenarbeitszeit für Arbeitnehmer im liechtensteinischen Autogewerbe 44 Stunden.
5. Jahresendzulage

Der Gratifikationsanspruch beträgt im 1. und 2. Dienstjahr 6 % und ab dem 3. Dienstjahr 8.3 % des Jahresbruttolohnes. Der Jahresbruttolohn setzt sich zusammen aus dem Grundlohn und eventuellen Zulagen für Ferien- und Feiertagsentschädigungen. Bei vorzeitiger Auflösung des Dienstverhältnisses besteht ein Anspruch auf pro-rata-temporis.

II.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2010 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2010.

Fürstliche Regierung:
gez. *Dr. Klaus Tschütscher*
Fürstlicher Regierungschef